

Pferdeeinstellungsvertrag

Zwischen dem Reit- und Fahrverein Nordböge-Lerche e.V., im Folgenden „Vermieter“
genannt,
und
Herrn/Frau _____ Mitglieds-Nr. _____

Straße/Haus-Nr. _____ PLZ/Wohnort _____

Im Folgenden „Mieter“ genannt,
wird nachstehender Pferdeeinstellungsvertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Für die Einstellung des Pferdes mit dem Namen _____ wird in den Stallgebäuden
des Vereins im Schmerhöfeler Weg in 59199 Bönen – Nordböge eine Pferdebox vermietet.

§ 2 Pflichten des Vermieters

Die Gewährung der Einstellung umfasst folgende Leistungen:

1. Vermietung gemäß § 1
2. Strom und Wasser
3. Gestellung von Auslauflächen wenn Witterung und Zustand die Benutzung zulassen.

§ 3 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

Der Vertrag beginnt am _____ und läuft zunächst 6 Monate unkündbar. Nach
Ablauf dieser festen Mietzeit verlängert sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit und
kann von jedem Teil mit einer Frist von 1 Monat zum darauf folgenden Monatsende
gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Für die Einhaltung der Frist ist der
Eingang des Kündigungsschreibens maßgebend. Bei Tod des Pferdes vor Monatsende erfolgt
keine Rückzahlung der anteiligen Boxenmiete.

§ 4 Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen,
wenn

1. die Boxenmieten nicht am 1. des Monats gezahlt wurde;
2. der Mieter oder eine Person die er mit dem Reiten, der Pflege oder der Aufsicht seines
Pferdes beauftragt, die guten Sitten verletzt oder sich dem Vermieter gegenüber einer
erheblichen Belästigung schuldig macht;
3. das Pferd des Mieters koppt, webt oder vergleichbare Fehler oder (Stall-) Untugenden
hat oder zu zeigen beginnt, die auf andere Pferde übergreifen können, und es dem
Vermieter nicht ohne weiteres möglich ist, das Pferd des Mieters so unterzubringen,
dass solche Eigenschaften oder Fehler nicht auf andere Pferde übergreifen können.

Die außerordentliche Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 5 Boxenmiete

Die Boxenmiete beträgt monatlich _____ Euro.

Die Boxenmiete wird monatlich im Voraus gezahlt und am I. des Monats vom Konto des Mieters im Lastschriftverfahren abgebucht. Vorübergehende Abwesenheit (z.B.

Turnierbesuch, Urlaub etc.) befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung der Boxenmiete.

Bei Veränderung der Betriebskosten des Vermieters um mindestens 1 0% ist jeder Vertragsteil berechtigt, vom anderen eine angemessene Veränderung der Boxenmiete zu Verlangen, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf. Das Verlangen auf Änderung der Boxenmiete gilt als genehmigt, wenn der andere Teil nicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch gilt gleichzeitig als ordentliche Kündigung im Sinne des § 3. Der die Änderung verlangende Teil hat in seinem Änderungsschreiben auf diese Wirkungen nochmals besonders hinzuweisen.

§ 6 Gesetzliche Pfandrecht

Der Mieter kann gegenüber der Boxenmieten nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückhaltungsrecht Ausüben. Der Vermieter erwirbt wegen fälliger Forderungen gegen den Mieter ein Pfandrecht an dem Pferd des Mieters und ist befugt, sich aus dem gepfändeten Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 7 Garantiepflicht des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er garantiert dafür, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt, nicht koppt, webt oder vergleichbare Eigenschaften oder (Stall-) Untugenden hat, die auf andere eingestellte Pferde übergreifen können. Der Vermieter ist berechtigt, hierüber gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Mieters zu verlangen.

Der Mieter hat Stallhalter und Anbinderriemen selbst zu stellen.

§ 8 Notgeschäftsführung

Der Vermieter kann im Notfall im Namen und auf Rechnung des Mieters einen Hufschmied oder Tierarzt bestellen.

§ 9 Verbot der Untervermietung

Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere ist der Mieter nicht berechtigt, die Box an Dritte abzugeben oder ohne Zustimmung des Vermieters bauliche Veränderungen an der Box, dem Stall oder den Auslaufflächen vorzunehmen.

§10 Schadenshaftung des Mieters

Der Mieter hat für alle Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles oder den Auslaufflächen durch ihn oder einen mit dem Reiten oder der Betreuung seines Pferdes Beauftragten oder seinem Pferd verursacht werden.

§ 11 Tierhalterhaftpflichtversicherung

Für das eingestellte Pferd muss der Mieter dem Verein den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachweisen.

§ 12 Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nicht für Schäden an den eingestellten Pferden und sonstigen Sachen des Mieters, soweit er nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters oder eines Gehilfen verursacht wurden. Der Mieter erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherungen unterrichtet ist und nur hieraus in Fällen des Absatz I Ansprüche gegen den Vermieter geltend machen kann.

§ 13 Zusatzvereinbarungen

Zusätzlich vereinbaren die Parteien:

1. Pkws sind ausschließlich auf den vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.
2. Kein Raufutter auf den Auslauflächen zu füttern.
3. Für Tränke auf den Auslauflächen hat der Mieter selbst zu sorgen.

§ 14 Schriftform und salvatoresche Klauseln

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform:

Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so wird der Vertrag nicht seinem gesamten Inhalt nach unwirksam.

Nordböge-Lerche, den _____

(Mieter)

(Vermieter)